

## 2 Förderungsrichtlinien

Auf Bundesländerebene können durch Zuschüsse des Landes unter Umständen abweichende Förderungsbedingungen bestehen.

Bei den Förderungsrichtlinien Steiermark, Kärnten und Wien gibt es keine Abweichungen von den bundesweiten Richtlinien.

## 4 Richtlinien zur Förderung

### **Beispiel Land Kärnten: Richtlinien zur 24h Betreuung**

Die Betreuung von Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst oder ihren Haushalt zu versorgen und darauf angewiesen sind, dass eine Betreuungsperson rund um die Uhr anwesend ist, nennt man 24-Stunden-Betreuung. Für die Betreuungskräfte sind keine bestimmten Qualifikationen vorgeschrieben. Pflegerische oder gar ärztliche Tätigkeiten dürfen allerdings lediglich im Einzelfall und unter gewissen Voraussetzungen durchgeführt werden. Die Betreuungskraft ist selbständig erwerbstätig und schließt einen Betreuungsvertrag mit der pflegebedürftigen Person bzw. deren Angehörigen ab.

Für eine Förderungen der 24 Stunden Betreuung:

- Es muss ein Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen.
- Es muss zumindest die Pflegestufe 3 vorliegen.
- Es muss die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung vorliegen. Eine solche ist bei Vorliegen der Pflegestufe 3 und 4 ärztlich zu belegen – und wird ab Pflegestufe 5 vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege - E-Mail: [abt5.pflege@ktn.gv.at](mailto:abt5.pflege@ktn.gv.at).